



Ra. 39.

Römischer Keyser
licher Majestat/

vnd des Heyligen Reichs Landtsriden/
auff dem Reichstag zu Augspurg declariert/er-
neüweret / auffgericht / vnd beschlossen/

Anno Domini M. D.

XLVIII.

Christo Auspice.

PLVS VLTRA.



Cum Gratia & Priuilegio Imperiali.

Gedruckt inn der Churfürstlichen Stadt
Meynz / durch Iuonem Schöffner/

Anno M. D. XLIX.

Die Universität
zu Jena
und der Universität
zu Göttingen
Anno Domini M. D.
XLVIII

Die
PLVS NVBVS



Anno M. D. XLIX
Gedruckt im Jahr
in der Stadt Jena
in der Buchdruckerei
des Herrn Johann
Schöner





Kyr Karl der
fünfft / von Gottes
gnaden Römischer
Keyser / zu allen zeiten
mehr des Reichs /
König inn Germa-
nien / zu Castilien /
Aragon / Leon / bey-
der Sicilien / Hieru-
salem / Hungern / Dal-

matien / Croatien / Navarra / Granaten / Toleten / Va-
lencz / Gallicien / Maiorca / Hispali / Sardinien / Cor-
duba / Corsica / Murcien / Siennis / Algarbien / Algezi-
ren / Gibraltar / der Canarischen / vnd Indianischen
Inseln / vnd der Terræ firmæ , des Oceanischen
Nords / 2c. Herzog zu Osterreich / Herzog zu
Burgundi / zu Lottrigt / zu Brabant / zu Steyer / zu
Kerndten / zu Crain / zu Limpurgk / zu Lüzemburg /
zu Geldren / zu Calabrien / zu Athen / zu Neopatrien /
vnd Würtemberg 2c. Graff zu Hasberg / zu Flan-
dern / zu Tyrol / zu Görz / zu Barcinon / zu Arthois /
zu Burgund. Pfaltzgrau zu Hennigawe / zu Ho-
landt / zu Seelandt / zu Pfirdt / zu Riburg / zu Na-
mur / zu Rossilien / zu Ceritania / vnd zu Sütphen /
Landtgrau inn Elsaß / Marggrau zu Burggawe /
zu Orstani / zu Gociani / vnd des heyligen Röm-
ischen Reichs Fürst zu Schwaben / Cathalonia /
Asturia 2c. Herz in Frieflandt / auff der Windischen
marck / zu Portenaw / zu Piscata / zu Molin / zu Sa-
lins / zu Tripoli / vnd zu Mecheln 2c.

Embieten allen vnd jeglichen vnsern / vnd
des heyligen Reichs Churfürsten / Fürsten / Geyst-
lichen vnd Weltlichen / Prelaten / Grauen / Freyen /
A ij Herrn /

Röm. Keyf. Maie. vnd deß

Herren / Rittern / Knechten / Hauptleuten / Schultze
theyssen / Bürgermeystern / Richtern / Rätthen / Bür-
gern vnd Gemeynnden / vnd sunst allen andern / vn-
sern vnd des Reichs Vnderthanen vnd getreuwen/
Inn was Wir den / Standts / oder wesens die seindt/
den diser vnser Keyserlicher brieff oder abschrifft dar-
von zusehen / oder zulesen / fürkompt / oder angezeygt
wirdt / vnser gnad vnd alles güts.

Als Weylandt Keyser Maximilian / vnser lie-
ber Anherz / hochlöblicher gedächtnuß / auß merck-
lichen / grossen / dapffern / vnd trefflichen vr-
sachen vnd bewegnußen / dem heyligen Reich / vnd
desselben vnderthanen / zü ehr vnd wolfart / auch zü
fürstandt gemeynes nütz / sich mit Churfürsten /
Fürsten vnd Stenden / des heyligen Reichs / eyns
gemeynen Landtfridens vereynigt / verpflichtet / vnd
verbunden. Vnd wir dann gleich innin-
gang vnser Regierung gespürt vnd befunden / das
sich allerley empörung / vnd widerwertigkeyt / zwis-
schen frembden gwälten / vff des Reichs glider vnd
verwandten / ereuget / Darauf mit alleyn gemeynen
Stenden / sonder auch der ganzen Christenheyt /
schwere minderung / verwüstung / vnd verlust der
Seelen / ehm / vnd Wirde erwachsen möchten /
wo nit mit stattlichem Rath / dagegen gedacht
frid vnd recht / in heyligen Reich vffgericht / bes-
ständiglich erhalten / vnd gehandthabt würde.
Dauon wir verursacht / den füßstapffen desselben vn-
ser Anherin nach zü volgen. Vnd haben darumb
damals vff vnserm erstgehalten Reichstag / zü
Wormbs / vns mit gemeynen Stenden des heyligen
Reichs / eyns gemeynen fridens verglichen / Inmassen
sen

H. Reichs Landtfrid. 2

sen der durch vnsern Anheren / Erstlich zu Wormbs
vffgericht / vnnnd zu andern Reichstagen weiter er-
klegt worden ist. Welchen gemeynen Friden / wir
yetzo dem heyligen Reich zu wolfart vnnnd gutem /
vnnnd zu erhaltung bestendiger eynigkelt vnnnd fris-
dens / auch auß andern mehr beweglichen / redlichen /
vnnnd gegründten vsachen / mit Rath der Ehrwir-
digen vnnnd Hochgeborenen / vnserer lieben Neuen /
Oheimen / Churfürsten vnnnd Fürsten / Geystlich-
er vnnnd Weltlicher / Prelaten / Grauen / Herrn vnnnd
Stende des Heyligen Reichs / so auß diesem
Reichstag / allhie bei vns erschienen seindt / wider-
rumb erneüwert / vffgericht / vnnnd nach gelegenheyt
vnnnd notturfft der zeit / vnnnd sachen gebessert / ge-
mehret / vnnnd erklegt haben / Erneüwern / vffgerich-
ten / bessern / mehren / vnnnd erklegen denselben hiemit
wissentlich / vnnnd inn krafft dis brieffs: Also / das
von zeit diser verkündung / niemands / was Wir-
den / Standts / oder wesens der sey / vnnnd keynerley
vsachen willen / wie die nammen haben möchten /
Nuch inn was gesuchten schein das geschehe / den
andern beuheden / bekriegen / berauben / fahen / vber-
ziehen / belegern / noch eyniche verbottne Conspira-
tion / oder bündtnuß wider den andern auffrichten /
oder machen / Das auch keyner den andern seiner
Possession innhabens / oder gewehr / es weren
Schloß / Stedt / Dörffer / Kirchen / Clöster / Clau-
sen / Zins / Gülden / Zehenden / ligendt vnnnd farendt
hab vnnnd güter / Regalia / Jurisdiction / Gericht /
hoch vnnnd Obigkelt / Geystlicher vnnnd Weltlich-
er Zöll / Wasser / Weyde / vnnnd aller ander gerechtig-
kelt / nichts außgenommen / mit gewehrdter handt /
vnnnd gwaltiger that / freuentlich entsetzen / noch
A iij seine

Kön. Keyf. Maie. vnd des

seine Vnderthanen abziehen / oder zu vnghehorsam wider ihr Obriqkeit bewegen / oder dieselben ohn gemelter ihrer Obriqkeit wissen vnd willen / anders dann wie es yederzeit / bey vnsern vorfarn / Römischen Keysern vnd Königen / löblicher gedächtnus / vnd vns herkommen ist / inn schutz vnd schirm annemen. Sonder soll eyn jeder den andern / bei dem seinen gerüwiglich vnd vnuerhindert bleiben / Darzu des andern vnderthanen / Geystlich vnd Weltlich / durch seine Fürstenthumb / Landtschafften / Graffschafften / Hertschafften / Obriqkeit / vnd gebiet / frei / sicher vnd vnuerhindert / wandern / ziehen vnd webern lassen. Vnd den seinen Keyns wegs gestatten / dieselbigen an ihren ehren vnd freyheyten / wider recht / mit gwaltiger that anzügreiffen / zünergwaltigen / zübeleyden / oder zu beschweren inn Keyne weis.

¶ Es soll auch dem / durch den solliche friedbrüchige thaten beschehen / Keyner durch sich selbs / oder yemandts andern von seiner wegen / mit dienen / rathen / oder helfen / noch eynich Schloß / Stedt / Märckt / Beuestigung / Dörffer / Höffe oder Weyler absteigen / Oder on des andern willen / mit gwaltiger that / freuenlich einnehmen / oder geuerlichen mit brandt / oder inn ander wege / dermassen beschedigen / noch hilff / beistandt vnd fürsuh thun / Darzu auch wissentlich oder gefehrlich nit beherbergen / hausen / erzen / trencken / enthalten / oder gedulden / Sonder wer zu dem andern züsprechen vermeynt / der soll solchs thun / an den enden vnd Gerichten / da die sachen hienor oder yetz / inn der ordnung vnser Keyf. Cammergerichts zu auftrag verteydingt sindt /
oder

H. Reichs Landtsrid. 3

oder künsttlich wurden / oder ordenlich hingehören.

Auffhebung aller Vhed.

Und darauff haben wir alle offne Vhed vnnnd verwarung / durch das gangz Reich auffgehebt / vnnnd abgethan / heben die auch hiemit auff / vnnnd thun die ab / von Römischer Keyserlicher macht / volkommenheyt / vnnnd inn krafft dis brieffs.

Wie der Landtsrid zühalten verbotten vnd verpeent ist.

Wir beuelhen auch allen vnnnd yeden Chürfürsten / Fürsten / Geystlichen vnnnd Weltlichen / Prelaten / Grauen / Herren / Ritterschafft vnnnd Stedten / vnnnd allen andern vnnnsern vnnnd des Reichs vnderthanen vnnnd lieben getrewen / Ernstlich gebietendt / bey den pflichten / Eyden / vnnnd gehorsam / so sie vns / vnnnd dem heyligen Reich gethon haben / vnnnd züthun schuldig seindt / Vnnnd darzū eyner peen / Nemlich zwey tausent

Röm. Keyf. Maie. vnd des

tausent Marck feins goldts / halb inn vnser Keyserlich Cammer / Vnd den andern halben theyl / dem beschedigten vnablöflich zü bezalen / Vnnd darzū bei verliering aller vnnnd yeglicher freihelt vnnnd recht / so jr yeder von vns / vnnnd dem heyligen Reich hat / Das sie solchen friden mit ernst vnd treuem fleiß halten / vnd wie vorgeschriben steht / handhaben / Auch ihren Haupt vnnnd Amptleuten / Beuelchhabern vnnnd vnderthanen zü thun / vff jr Eydt beuehlen / Vnnnd diser vereynigung vnd verpflichtung solches Landt fridens / wie obsteht / stracks on einred nachkommen / als lieb inen vnnnd ihr yeden sey / vnser vnnnd des Reichs schwere vngnad / Auch die vorgemelten peen zü vermeiden.

Die Peen der Fridbrecher.

Wo ob yemandts hohen oder nidern Weltlichs standts / wer der oder die weren / wider der eyns oder mehr / so vorgemelt ist / handeln oder zühandlen vnderstehen würden / die sollen mit der that / von recht / zü sampt andern peenen / inn vnser vnnnd des heyligen Reichs Acht gefallen / sein / Auch aller meniglich / vnnnd eynem yeden / gegen denselben thetern / vnnnd fridbrechern / So baldt die durch vns / oder inn vnserm abwesen / auß dem heyligen Reich vnnsern freündtlichen lieben Brüder / den Römischen König / oder an vnserm Keyserlichen Cammergericht / mit vorgehender Citation / oder fürheyschung / also inn die gemelt Acht gefallen zü sein / declariert vnnnd

H. Reichs Landtfrid. 4

vnd erklet werden/je leib vnd güt erlaubt sein/vnnd niemandts daran freueln oder verhanden soll oder mag / Darzū auch alle verschreibung / pflicht oder bündtnuß inen zūstehendt / darauff sie forderung oder zuspruch haben möchten/ gegen den ihenen/ die in verhasst weren / ab vnd todt / Auch die Lehen / souil die vberfarer dero gebraucht / den Lehenherren verfallen sein/ Vnd sie dieselben Lehen/ oder derselbigen theyl / so lang der Fridbrecher lebt/ime/ oder andern Lehens erben mit leihen/noch seinen theyl/oder abnutzung volgen lassen. Doch soll der Lehenherz / die abnutzung derselben Lehengüter / souil der vber nottürffrige versetzung vnd bestellung jährlich vberbleiben / dem Kläger oder beschedigten auff messigung vnser / vnnd inn vnserm abwesen/vnsers freündtlichen lieben bruders/ des Römischen Königs / oder vnser Keyserlichen Cammergerichts zu geben vnd zu antworten/schuldig sein/ So lang der Fridbrecher lebt / oder bis yetzt gemelter Fridbrecher / mit dem beschedigten sich vereynigt vnd vertragen hat/ Vnd er der Aicht erledigt ist.

¶ Vnd wann nun die sachen zwischen dem Echter/ vnd dem beschedigten vertragen / vnnd verglichen ist/ So soll der Lehenherz dem gewesen Echter oder Fridbrecher / die Lehengüter widerumb zūstellen / Der gleichen wo der Echter inn der Aicht stirbt/ vnd seine leibs Lehens vehige erben / sich mit dem beschedigten verglichen/ vnd die Lehen darauff inen zumerleihen begern/ dem soll der Lehenherz stadt thun / vnnd die Lehen/wie an eynem jeden ort gebreüchig ist/zu leihen vnd zuzustellen schuldig sein. Doch soll inn solchem fall den Agnaten an jren Lehens rechten vnnd gerechtigkeiten / hierinn nichts benommen sein. Wo aber der Fridbruch wider den Lehenherren beschehen were/ So soll derhalben / was hierinn das Lehen recht vermag

B

mag

Röm. Keyf. Maie. vnd des

mag vnd gebreüchig ist / gehalten werden / Aber dem beschedigten / sampt eynen verwandten vnd helffern / soll inn mitler zeit / vor solcher vergleichung / auch vor vnd ehe die Declaration volgt / gegen denselben thetern vnd fridbrechern / auch den iren vnd deren mitthelffern vnd enthaltern / sein gegenwehze vnd verfolgung züthün / zü frischer that / oder wann er sein freündt vnd helffer haben mag / solchs auch allenthalben / an Chürfürsten / Fürsten / vnd Stend des Reichs / des wissens zühaben / auß züschreiben / vnd züverkünden vnbenommen / nit verbotten / sonder genzlich vorgehalten sein. Es sollen auch dieselben beschedigten / ire verwandten vnd helffer / durch solch ihr beschehen gegenwehze / verfolgung vnd handlung (wo die beschedigung vnd fridbrüch kundtbar vnd offenbar / oder sich nachmals erfindt) inn keyn peen gefallen / nit gefrenelt / noch alsdann ichts verwirckt haben.

Von Execution der Acht / vnd anderer Peen vnd Straff.

Sod nach dem zü erhaltung vnd handthabung vnser Keyserlichen Landtfridens von nöten / gegen den Landtfridbrechern / vnd vberfarern diser ordnung / die Keyserliche Acht / vnd ander peen vnd straff / so sie ordenlicher weis / darein gefallen züsein / mit recht erkendt / vnd erklet werden / zü erequieren: So haben wir vns / mit Chürfürsten / Fürsten vnd Stenden / eyner maß

H. Reichs Landtfrid. 5

maß vnd weg / wie gegen den Landtfridbrechern gebürliche Execution fürgenommen / vnd sie zu verschulter straff mügen gebracht werden / verglichen / vnd inn gemeyne vnser Cammergerichts ordnung / vnder seine Rubrick stellen lassen.

Von Gemeynen Schlechten Spolien.

Sid nach dem sich aber gemeyner schlechten spolien / vnd entsetzung halb / so nit mit gewaltiger that / vnd doch wider recht geschehen. Welche also disem Keyserlichen Landtfriden / vnd desselben straff vnd peen nit vnderworffen / allerley irung im Reich künstiglich zütragen möchten / Vnd aber zü erhaltung bestendigs Fridens / auch gleichmessigs rechtens / von nöten sein will / den entsetzten dis fals fürderlich zur Restitution / vnd dem irigen züuerhelffen. So haben wir vns auß billichem mitleiden / so mit den entsetzten getragen werden soll / mit Churfürsten / Fürsten / vnd gemeynen Stenden / eyns auftrags angezogener entsetzung verglichen / Wie dann inn gemeyner Cammergerichts ordnung allhie vssgericht / solchs vnder seinem Tittel gefunden wirdt.

Von auffgerichtem Landtfriden / ꝛc.

B ij Ferrer

Röm. Keyf. Maie. vnd des

Erer haben wir vns mit gemelten Stenden so allhie yetzo erschienen seindt / vertragen / vereynigt / vnnnd bei den pflichten / damit wir / vnnnd vnser jeder dem heyligen Reich verwandt ist / zūhalten vnnnd zūvolnziehen / verwilligt vnnnd verpflichtet / vnnnd thūn das hiemit disem brieff / Das hin für vnser keyner dem andern / noch den seinen gefehrlich zūschieben / zūsehen / noch des andern beschedigern / wider disen Landtfriden kein vnder oder durchschleuff / fürschub / noch ander vergünstungen / wie obgemelt / geben / thūn / oder gestatten / sonder wo vnser eyner des andern fridbrüchigen beschediger innen / oder gewar / oder zū frischer that ermanet würdt / oder die ankomen oder betretten mag / gegen jnen vnuerzogenlich / vnnnd mit ernst vnnnd fleiß nachteilen / handeln / vnnnd fürnemen soll / als weres sein selbs sach.

¶ Des gleichen sollen wir / vnnnd vnser jeder / wie obgemelt / bei vnsern Amptleüthen / vnderthanen / vnd verwandten / ernstlich verfügen vnd verschaffen / Auch jnen das inn ire pflicht binden / solchs wie obgemelt / auch getreüwlichen zūhalten / vnd zūvolnziehen / vnnnd des in jhren ämptern vnd beuelhen / fleißig auffsehens zūhaben / Damit dem Landtfriden gelebt vnd nachkommen / Vnnnd sollich gefehrlich zūschub / durch vnnnd vnder schleuff / auch ander fürschub durch vergünstigung / fürkommen nit gethan / noch gestatt werden / inn keyn weis / sonder geuerde.

¶ Vnd ob jemandts dem heyligen Reich vnderworfen / vnns Churfürsten / Fürsten / oder andere Stende / so dem heyligen Reich auch vnderworfen / vnnnd inn des Reichs hilff auch gezogen seindt / wider den auffgerichtten Landtfriden vergwaltigen / beuheden / ablagen / bekriegen / oder das jr mit gewalt one recht nemen wüorden / inn demselben / so das zū frischer
that

H. Reichs Landtsrid. 6

that beschehe / sollen alle die / so des ermanet / oder für
sich selbs innen werden / nacheilen / helfen retten / vnd
behalten / vnd nit anders handeln / als were es jr selbs /
oder der jhren eygen sach. Ob aber zu frischer that /
nichts gehandelt worden were / oder hett werden mög-
gen / vnd die thetter jre helffer / anhenger / vnd fürschie-
ber / von vns / vnd vnser abwesens / auß dem heyligen
Reich / vnserm freündtlichen lieben Brüder / dem Röm-
mischen König / oder vnserm Cammergericht / inn die
Acht / alles nach laut des heyligen Reichs auffgerich-
ten ordnung Denunciert worden weren / Vnd dann
solche Denunciation / auch der Geystlich Bann / so nach
laut vnser vnd des Reichs ordnung zu hilff der De-
nunciation erlangt werden mage / So ferz der Klä-
ger oder anrüffer des begert / inn des willen es allzeit
stehen soll / keyn hilff oder fürstandt inn sachen brin-
gen / oder geben wolt / Alsdann soll der Fürst / vnder
welchem der thetter gesessen / vff ansüchen vnser vnd
vnser abwesens / auß dem heyligen Reich / vnser
freündtlichen lieben Brüdern / des Römischen Königs /
oder vnser Keyserlichen Cammergerichts / oder so er
des auß erheblichen vrsachen / von vns / oder jetzt gemel-
tem vnserm freündtlichen lieben Brüdern / inn vnserm
abwesen / oder demselben Cammergericht erlassen wür-
de: Als dann der Kreys / inn welchem der thetter ge-
sessen / vff gleichmessig ansüchen vnser / vnd vnser ab-
wesens / auß dem heyligen Reich / vnser freündtlichen
lieben Brüdern des Röm. Königs / oder gemelts vnser
Cammergerichts / die erkläert Acht / gegen demselben
thetter vngeweygert Exequiren vnd vollstrecken / Inn
aller massen wir vns mit gemeynen Stenden allhie /
von wegen der Execution erkläerter Acht / vnd gesproch-
ner vrtheyl verglichen / vnd in vnser gemeyne Cammer-
gerichts ordnung / vff disem alhie gehaltenem Reichstag
B. iij. vffgericht

Kön. Keyf. Maie. vnd des

vffgericht / wie hienor dauon meldung geschehen / lauter versehen / vnd geordnet haben / Damit der Landtsfrid statlich gehandthabt / vnd die beschediger ernstlich gestrafft werden / Doch dem obgemelten Articul / das der thätter mit der that inn die Acht gefallen sein soll / vnabbrüchlich.

Von Peen der Oberfarer diser ordnung.

S Vnd welcher dise vnser ordnung vnd verpflichten verachten / vnd der nit volg thün / vnd verschaffen / oder lessig oder seümig darinn erschiene / vnd dasselbig kündtlich vnd vnlaugbar sein würde / den / oder dieselben / erkennen / erklären wir hiemit / durch sollich verachtung inn die peen des fridbruchs gefallen / Vnd das alsdann gegen denselben / mit Denunciation / erklerung / Execution / vnd einbringung solcher peen / vnd anderer straff / durch vns / vnd vnser abwesens auß dem heyligen Reich / vnsern freündtlichen lieben Brüder / den Römischen König / oder vnser Keyserlich Cammergericht strengtlich vnd vnablöflich procedirt / fürgenommen / vnd gehandelt werden soll vnd möge / Wie sich nach laut vnd außweisung vnser Landtsfridens vnd sunst gebürt.

Von

H. Reichs Landtsrid. 7

Von Mandaten des Cammergerichts / wider die Fridbrecher / vnd welcher gestalt darauff gehandelt werden soll.

Sod ob sich zütrüge / das jemandt disem vnserm Landtsriden züwider / den andern mit Heeres krafft / oder sunst gewaltigklich vberziehen / würde / Soll alsdann vnser Keyserlich Cammergericht / auff ansüchen des / der sich vberzugs besorgt / vnd sich gebürlichs rechtens erbütte / oder aber vnser Keyserlichen Fiscals / volligen beuelch / gwalt / vnd macht haben / denen so inn werbung vnd rüstung stünden / bei der peen vnd straff der Acht zügebieten / vnd sollichem gwaltigen / thätlichen fürnemen / vnd vberzugs abzüstehn / vnd sich gebürlichs Rechtens benügen zülaffen.

Wo aber der / oder die / denen also gebotten / vngehorsam sein würden / soll alsdann vnser Keyserlicher Fiscal / gegen dem / oder denselbigen vngheorsamen / zü der Declaration / auff obgemelt Mandat / vnuerzüglich / vnd züm fürderlichsten procedieren vnd volnsarn / Auch dieselbigen vngheorsamen / durch vnser Cammergericht / in die Acht / vnd ander peen des Landtsridens / wie sich gebürt / erkent vnd erklet werden. Vnd soll neben sollichem nichts destominder vnser Cammergericht / gegen allen vnd yeden des / oder der ihenen / so / wie obgemelt / in rüstung vnd fürnemen des gwaltigen vberzugs

Köñ. Keyß. Waie. vnd deß

vberzugs stünden / eyn gemeyne abforderung bei peen
der Acht / auch zum fürderlichsten außgehen lassen /
Dergleichen die andere anstossende zu handhabung /
als wie obsteht / erfordern vnd ermanen / Dem oder den
ihenigen / so also vberzogen / vnd vergwaltigt werden
wolten / mit thattlicher hilff zuziehen / vnd rettung
zuthun.

Das vmb die kosten vnd schäden /
von wegen handhabung fridens /
vnd Rechtens auffgewende / am
Cammergericht geklagt werden
mög.

Und ob jemandts zu handhabung vnd voll-
ziehung fridens vnd rechtens / dem andern /
vermög vnser Landtfridens zugezogen /
oder hilff gethan / vnd derhalben eynichen ko-
sten vnd schaden vffgewendt / vnd erlitten / soll ime der
thetter / oder vergwaltiger / dieselben abzutragen / vnd
zuerstatten schuldig sein / Vnd im desselben helffers
willen stehn / den vergwaltiger als bald mit der that /
zu ablegung des kostens vnd schadens zuvermögen /
oder auff messigung vnser Cammergerichts / mit
peen der Acht / sollich von ime zubringen / Darzu ime
auch vnser Cammergericht / also fürderlich vnd vn-
geweygert verholffen sein soll.

Das

H. Reichs Landtsrid. 8

Das am Cammergericht nit alleyn auff die Peen / sonder auch vmb zugefügte Schäden / vnnnd Entsetzung Principaliter mög geklagt werden.

Ir wöllen auch / das in fall / da eyner Geystlichs oder Weltlichs standes / wer der were / Landtsridbrüchiger weiß beschedit / vergwaltigt / oder des seinen / wie das namen haben möcht / nichtß aufgenommen / dem Landtsriden züwider entsetzt würde / Das alsdann zü desselbigen vergwaltigten / beschediten / oder entsetzten willen / vnnnd gefallen stehen soll / den thetter / vnnnd Landtsridbrecher / auff die peen der rechten / vnnnd vnser Landtsridens samptlich / oder deren eyne im sonderheyt / Darzú vmb die zugefügte vergwaltigung / bescheditung / oder entsetzung / mit vnnnd neben obgemelten peenen / oder aber alleyn Principaliter / vnnnd im sonderheyt / an vnserm Keyserlichen Cammergericht fürzunehmen / vnnnd zübeklagen / Dar auff ihme auch durch vnser Cammerrichter vnnnd Beisitzer / fürderlichen rechtens / wie sich gebürt / verholffen vnnnd gestattet werden soll / Doch im allweg vnserm Keyserlichen Sisco seiner gerechtigkeit der verwürcten peen halben vnnergriffenlich.

C Das

Röm. Keyf. Maie. vnd deß

Das die Instantz der Landts-
fridbrüchigen beschedigung vnd
Entsetzung / auff deß beklagten
Erben fallen soll.

S Ad so also vnserm Cammergericht / angerege-
ter gestalt / der beschedigung / oder entsetzung
halb / neben verwürckter peen / oder für sich
selbs alleyn / one die verwürckt peen / geklagt
würde / vnnnd der beklagt bey anhangender / vnnnd one
vollendter rechtfertigung / vor oder nach der Kriegs-
benestigung / mit todt abgehn würde / Alsdann soll die
Instantz vnnnd rechtfertigung berürter beschedigung /
oder entsetzung halb / auff des beklagten nachgelassene
Erben kommen vnnnd fallen / vnnnd die Erben schuldig
sein / dieselbig rechtfertigung vnnnd Instantz / inn dem
standt / wie sie die befunden / zü Continuirer / vnd was
derhalben mit recht erkendt wirdt / züvolnziehen / oder
sich sunst inn andere weg / mit dem Klegert züertra-
gen.

Von alten Landtsfridbrüchigen
vnd schlechten Entsetzungen.

H. Reichs Landtsrid. 9

W aber sach were / das vor diser zeit ye-
mandts entsetzt / vnd noch nit widerumb re-
stituiert / oder vermög vnser Keyserlichen
Resolution dis Reichstags / zü vergleich-
ung nit gebracht würde / es were inn Landtsridbrüchi-
gen / oder gemeynen schlechten entsetzungen / dem oder
denselben soll jr forderung vnd Restitution / vermög
des hievor auffgerichteten / vnd jetz erklerten Landtsri-
den / oder sunst wie recht ist / zü suchen / vnd zü auftrag
zübringen / hiemit vnbenommen / sonder jederzeit vor-
behalten sein / Doch dem antwurter sein einred vnnnd
Exception / vnbegeben.

Von Gewalt des Cammerge-
richts / die Acht vnd peen dersel-
ben betreffend.

W nach dem sich auch zü zeiten / mit den thet-
tern vnnnd Fridbrechern / die gelegenheyt der-
massen zütreget / das gegen ihnen die straff des
fridbruchs / one gefehliche weiterung / vnnnd
grössern vnrath / nit kan fürgenommen vnd gebraucht
werden / vnnnd aber doch recht vnd billich ist / das eyn
yeder der mishandelt / der gebür nach gestrafft / vnnnd
dieselbig straff nach gestalt vnd gelegenheyt seiner ver-
handlung / vnd derselben vmbstendte gesetzt / vnnnd ge-
messigt werde / So wöllen wir vns / oder inn vnserm
abwesen / auß dem heyligen Reich / vnserm freündlich-
en lieben brüder / dem Römischen König vorbehalten /
auch vnserm Cammergericht heymgestellt / vnd gwalt
C ij geben

Röm. Key. Maie. vnd des

geben haben ex officio, oder auff begern der Partheien / die bestimpt peen des Landtfridbruchs / inn eyn gelt peen zünerendern / vnnnd die gelt peen inn vnserm Landtfriden bestimpt / zü moderieren / vnd zü messigen / oder aber an stadt derselben / die peen der gemeynen rechten / doch inn allweg vnserm Fisco vnabbrüchig fürzünemen / wie sich sollichs jederzeit / vermög vnser vnd des Reichs gemeynen rechten / für nutz / erbar vnd billich ansehen werden.

Wie gegen denen / die des Fridbruchs / oder das sie den Fridbrechern heymlich züschub gethan / verdacht sein / gehandelt / vnd ad purgandum procediert werden soll.

S Ad ob jemandt von Chürfürsten / Fürsten / Prelaten / Graue / Herrn / Ritterschafft / Stet / oder andern / was wurden oder wesens der were Geystlich oder Weltlich / oder die iren wider disen Landtfriden angriffen / heymlich hinweg gefürt / gefenglich enthalten / andern verkaufft / vbergeben / seine Schloß / Stedt vñ heüser / heymlich abgestigen / mit vnrechtmessigen / fürsezlichen todtschlegen / mordt / brandt / oder in ander weg / an seinem leib vnd gütern / wider recht vnd vnserm Landtfriden beschedigt / oder vergwaltigt würde / in was weg das beschehe / vnd die thetter nit offenbar / auch der Kleger sie das nit beweisen wolt / oder kündt / vnd dieselbigen doch auf redlichen

H. Reichs Landtsrid. 10

lichen / erheblichen / gnügſamen anzeygungen / inn ver-
dacht ſtünden / oder danon ein öffentlich gerücht vnd
geſchrey were / oder aber ſo auß dergleichen anzeygung-
en yemandt inn verdacht ſtünde / das er ſollichen thet-
tern oder beſchedigern / wider gemelten Landtsriden /
hülff / beiftandt / fürſchub / vnder oder durchſchleuff /
eſſen / trincken / oder ander vergünſtigung geben / oder
gethan / dieſelbige gehauſet / geherbergt / oder enthal-
ten / hett / vnd doch ſollichs nit offenbar were / Wöllen
wir / damit in ſollichen vnd dergleichen fellen / der be-
ſchuldiger zü ſeiner klag / vnd der beſchuldigt zü auß-
führung ſeiner ſchuld / oder vnſchuld / deſto fürderlicher /
vnd mit wenigerm koſten kommen mög / das der be-
ſchädigt güet füg vnd macht haben ſoll / den / der alſo
der that / oder deſ züſchiebens / oder züſehens verdacht /
vor ſeinen deſ verdachten ordenlichen Richter / oder
aber vor vns / oder vnſers abweſens / auß dem heyligen
Reich / vnſerm lieben brüder / dem Römischen König /
oder vnſerm Keyſerlichen Cammergericht / entſchuldig-
ung mit dem eydt züthün / fürzünemen / Doch das er
dem Richter den er erwele würdt / zü vor articuls weiß
zuerkennen geben / auß was vſachener den beſchädiger
in verdacht / Vnd ſo der Richter die vſachen vnd an-
zeyg deſ verdachts für erheblich / vnd der ſachen für-
ſtendig vnd züleſlich anſehen würdt / ſoll er ladung er-
kennen / vnd derſelben die articul deſ verdachts einuer-
leiben / alſo den verdachten / auff eyn genanten tag Ci-
tieren vnd fürheyschen / Wo er keyn Churfürſt / oder
Fürſt / perſönlich züerſcheinen / auff die articul deſ
verdachts in Rechten antwort zügeben / vnd ſich
darauß ſelbs perſönlich mit dem eydt zü Purgieren /
vnd alſo ſein vnſchuld darzüthün / auch mit vnd
neben ſolcher ladung dem verdachten an ſtadt
vnſer / vnd deſ heyligen Reichs eyn vngener-
lich

C iij lich

Röm. Keyf. Maie. vnd des

lich geleyth/für ine vnd alle die ihenigen/so er mit ihme
zü sollichem tag bringen würdt / vngefehrlich zü / bey
vnd von solchem tag / bis wider an jr jedes gewarsam
zü schreiben/welcheladung auch im fall / das dieselbig
dem Citierten mit vnder augen / oder inn sein gewon-
liche behausung / verkündt werden möcht / an zweyen
oder dreien enden/das sie dem Citierten züersehenlich
zü wissen kömten möcht/angeschlagen werden soll/Dar
auff auch der Citiert/wo er keyn Chürfürst oder Fürst/
persönlich / Wo er aber eyn Chürfürst oder Fürst/
durch seinen volmechtigen Anwaldt züerscheinen/ vnd
vff die articul zü antworten schuldig sein soll / Vnd so
er die verneynen würde / so ferz dann die klagendt par-
thei den verdacht/durch gnügsam anzeyg/oder eyn geo-
rucht / leimuth / oder aber durch eynen glaubwürdigen
zeügen/der von der that/fürschub/ beistandt/oder zü-
sehen/kundtschaft gebe / anzeygt / Oder aber wo der
verdacht gerings standts / vnd der Kleger eyn hohe
ehliche person/vnd ires glaubens/standts/herkömms
vnd haltens bekandt were / vnd darauff sein eingeben
articul/das er die war glaubt / mit dem eydt erhalten/
vnd bestettigen würde / So soll alsdann der verdacht
schuldig sein / vnd ine mit vrtheyl vfferlegt werden/
sich persönlich mit dem eydt derhalben zü purgieren/
Es were dann / das der Richter auß redlichen / ehaff-
ten vsachen/die ine inn recht dargethan/bewegt wür-
de/yemandts zü Commissarien zügeben / vor welchen
der verdacht inn seiner behausung / oder sunst an ge-
legnen orten/deneydt/seiner purgation/persönlich thet/
welches ihme hiemit zügelassen sein soll. Würde aber
eyn Commun / sie were Geystlich oder Weltlich / der-
massen fürgenommen / soll der zweytheyl des Raths
derselben Commun / vor dem Commissarien / so der-
halben verordnet werden soll, persönlich zü schweren
schuldig

H. Reichs Landtsrid. II

schuldig sein / Vnd wo darunder etlich besonder ver-
dechtig personen des Raths / durch den Kleger bes-
nent würden / die sollen vnder gemelten zweyen they-
len / auch züschweren eingezogen werden. Wo aber
ettlich derselben Stadt oder gemeyn verwandte / als
sonder personen / sie seien inn oder ausserthalb Raths
also verdacht würden / Soll es derhalben / wie mit
andern sondern personen / obgemelter massen gehalten
werden / Vnnd ob der beschuldigt / also gröflich ver-
dacht / das der mit Purgation von nöten / So soll zü
bescheydenheyt des Richters stehn / ime die vffzulegen /
oder nit / die dann schweren sollen / das sie glauben /
das der oder die / so sich mit dem eydt entschuldigt /
recht geschworen haben / Vnd so er sollich purgation
gethan hat / soll er des verdachts ledig sein / vnnd als-
dann beyde eydt für recht geschworen / gehalten wer-
den / so lang bis der beschuldigt in recht der that vber-
wunden wirt / Alsdann soll vnd mag gegen dem vber-
wunden / als der that schuldig / vnd eynem meyneydi-
gen mit der straff / vnnd sunst / wie sich gebürt / proce-
diert / vnd gehandelt werden.

¶ Würde sich aber der beschuldigt der Purgas-
tion oder entschuldigung inn eynigen weg widern /
oder aber vff die fürheyschung vnnd vertragung
persönlich one glaublich anzeyg / ehaffter verhinde-
rung nit erscheinen / So soll er alsdann / des so er
verdacht / oder beschuldigt worden / schuldig ge-
halten vnnd erkent / auch darauff dem Kleger / oder
vnserm Keyserlichen Fiscal / ladung / zusehen vnnd zü-
hören / sich sollicher that halben inn die Acht vnnd
peen des Landtsridens gefallen sein / züerkleren / vnnd
denuncieren

Kön. Key. Maie. vnd des

denuncieren/mitgetheylt/ Auch darauff one weitere be-
weisung der beschuldigten that / Es were dann das
der beklagt sein vnschuldt darzüthün gefast were / inn
wellichem er dann gehört werden soll / inn die peen vn-
sers Landtsfriedens erklet / denunciert / vnnnd sunst inn
sollichem / wie sich gebürt / procedirt / vnnnd gehandelt
werden.

¶ Vnd wo er deshalben also inn die Acht decla-
riert / so sollen wir auch eynicher Churfürst / Fürst /
Graue / Herz / Oberkeyt / oder jemandts anders ine wis-
sentlich inn seinem Hofe / hauf / oder sunst nit enthal-
ten / hausen / herbergen / etzen noch trencken / heymlich
noch öffentlich / Sonder ine die zeit er in der Acht ist /
scheüwen / für vnredlich achten vnd halten / vnnnd von
meniglichem gegen ine gehandelt werden möge / wie
sich nach laut vnnnd vermög des vffgerichten Landts-
frieden gebürt.

¶ Wo aber der ihenig so also / wie obgemelt / Ci-
tiert / seins leibs gelegenheyt halben / oder sunst auß
kündlichen ehafften / selbst persönlich nit erscheinen
kündt / Soll er derhalben von seiner / oder aber / von
der nechst neben ine gefessnen Herrschafft / oder Ober-
keyt / eyn glaublich vnkündt vnder derselben Oberkeyt
Innsigel / dem Richter vberschicken / vnd also seins nit
erscheinens vsachen vnnnd entschuldigung fürbringen
lassen / Darauff der Richter ine weitere Dilation (wo
anderst verhossentlich / das die ver hinderung inn kurz
vffhören/

H. Reichs Landtsrid. 12

vffhören oder nachlassen werd) zulassen vnd ansetzen. Wo nit mit verordnung der Commissarien obgemelter massen/inn sachen fürgehn vnd handeln.

I Wer aber der verdacht eyn Churfürst / oder Fürst / der möcht sollichen eydt vor dem Richter / durch deshalb seinen vollmechtigen Anwaldt / der zum wenigsten eyner vom Adel sein soll / inn sein seel schweren lassen / Vnd soll in sollichen sachen Summarie, wie dann des Reichs ordnung fridbruchs halben gemacht vermag / allzeit procedirt werden.

Es sollen vnd mögen wir / oder inn vnserm abwesen auß dem heyligen Reich / vnser lieber Brüder der Römisch König / oder vnser Keyserlich Cammergericht / nit alleyn vffanrüffen der Partheien / oder vnser Keyserlichen Fiscals / sonder auch auß eygner bewegnuß / vnd von Ampts wegen / solliche Purgation vnd entschuldigung fürnemen / vnd dieselbig den jhenen / so obgemelter massen inn verdacht stünden / zuthun vfflegen.

Vnd soll auch eynem jeden / der den andern nit alleyn / das er der that oder fürschubs / wie obgemelt / verdecktig / sonder das er auch derselben schuldig were / beklagen / vnd jnen des weisen wolt / vorbehalten
D sein

Röm. Key. Maie. vnd des

sein / solchs vor vns / vnd vnser abwesens / wie vil gemelt / vnserm freündtlichen lieben Brüder / dem Römischen König / oder vnserm Keyserlichen Cammergericht / oder andern ordenlichen gericht / dahin solliche sachen gehören / zütün vnd fürzunemen / daselbst jme auch fürderlich verholffen werden soll.

¶ Wo aber yemandts den andern one rechtmessig vrsach verdecktig machen / vnd verleümen / vnd denselben verdacht im rechten nit außfüren wolt / So soll der / wie jetzt gemelt / verdecktig zümachen vnderstanden were / macht haben / den / so jnen dermas verdecktig zümachen vnderstanden hette / an vnserm Keyserlichen Cammergericht / oder seinem ordenlichen gericht / deshalb fürzunemen / daselbst jhme auch recht fürderlich verhelffen / vnd gestatt werden soll. Vnd wölen hiemit aller Oberkeyt vngezogen / so des macht haben / wider die / so inn Malefiz handeln verdacht sein / das dieselben Oberkeyten mögen handeln / wie aneyden ort herkommen vnd recht ist.

Von Burgation deren / die ire güter gefehrlicher weiß vereuffern / oder die solliche güter von andern dergestalt annemen.

Item

H. Reichs Landtfrid. 13

Stem Declarieren/ Ordnen/ setzen/ vnd wollen wir/ zu handthabung vnd volziehung vnser Landtfridens/ ob yemandts/ von was warden/ Standes oder wesens der were/ auß redlichen anzeygungen/ inn verdacht stünde / das er sein Schloß/ Stedt/ beuestigung/ hab oder güter/ gefehrllicher meynung/ jme zu vortheyl verkaufft/ vereüßert/ verendert/ oder jemandts inn schirms/ oder ander weiß zügestelt vnnnd eingeben / inn was schein oder gestalt/ das beschehen were / vnnnd den Landtfriden darauff vberfaren vnd gebrochen hett/ Das alsdann wir/ vnd inn vnserm abwesen / auß dem heyligen Reich / vnser lieber Brüder der Römisch König/ oder vnser Cammergericht/ von ampts wegen/ oder auff anrüssen der beschedigten Partheien/ oder vnser Keyserlichen Fiscals macht vnd gwalt haben soll/ den verkauffer vnd kauffer/ verenderer/ eingeber/ vnd annemer oder schirmherrn/ so angezeygter gefehrllichkeit vnd betriegens/ wie oben berürt/ verdacht weren/ für sich in allermaß/ wie inn nechstem articul gesetzt / zu Citieren/ zu fordern/ vnnnd beschreiben/ sich sollicher gedachten gefehrligkeit zu expurgieren/ vnnnd wo er/ oder sie / so solcher massen beschriben weren / persönlich nit erscheinen / oder die purgation nit thun würden / Soll alsdann vmb sollicher irer vngehorsam willen/ vermög obberürter articuls / gegen jnen gehandelt vnd procediert werden.

Fridbrecher vnd sollich thetter nit
zühausen / vnd von derselben ver-
gleytung.

D ij Es

Röm. Keyß. Maie. vnd des

ES soll auch sollich thetter vnd Fridbrecher/
niemandt hausen / herbergen / ezzen / driencken/
enthalten / oder fürschub thun / inn seiner Ober-
keyt / eygenthumb vnd gebieten / Sonder die-
selben annemen / vnd zu ihnen mit dem ernst / von
ampts wegen / richten / vnd auch auff menigklichs klag/
rechts vngeseümbt gegen ihnen verhelffen / dawider
sie nit schützen / schirmen / oder fürtragen soll / eynich
tröstung / sicherheyte / freiheyt / oder gleydt / Wan sie des
alles außserhalb verwilligung des widertheyls / vnent-
pfenglich sein / vnd nit geniessen sollen / inn keynen
weg / wann wir inn allen tröstungen vnd sicherheyten /
fürworten / vnd gleyten / von dem die gegeben werden /
solchen Fridbruch wöllen außgenommen / vnd darinn
nit begriffen haben / vnd soll der Klegger inn disen fel-
len nit schuldig sein / inn der rechtfertigung zu gleicher
gefengniß / oder poenam talionis sich zübegeben /
Sonder allein Caution zum rechten / wie sich das ge-
bürt / züthun. Welcher aber dieselbig nit züthun
vermöcht / oder sunst eyn verleümbte oder vnbehand-
te person were / soll dieselbig biß zu ende des rechten /
nach gestalt der person / züchtiglich verwart werden /
Es were dan / das der thetter / mit der nahm betretten /
oder sunst die that so offenbar / das keyner beweisung
von nöten / oder die alß baldt thun möchte. Alßdann
soll der habhafftig Klegger / der Caution / vnd der an-
der / so vnbehandt oder verleümbt / der verwarung le-
dig stehn. Wir wöllen auch / das alle Chür-
fürsten / Fürsten / vnd andere Stende des Reichs / inn
allen vnd jeden iren tröstungen / sicherheyten / fürwor-
ten / vnd gleyten / erkläert / auch denunciert
vnd verkündt Fridbrecher / mit nemlichen außge-
druckten Worten / außnehmen / vnd außschließen /
außgescheyden / so sie entschuldigung / wie obgerürt /
oder

H. Reichs Landtfrid. 14

oder zu güthlicher handlung oder theydigung / solcher sachen halben / mit verwilligung des widertheyls beschriben oder erfordert werden / soll inen durch die / so sie zu angezeygter handlung beschreiben oder erfordern / geleyt vnd sicherheyt nottürfftiglich zugescriben werden mögen / vnd sie auch desselben inn solchen sachen empfanglich vnd vehig sein / vnd des inn aller massen mügen genießen / als weren sie inn die Acht nit erklet oder denunciert / Vnd wo der Fridbrecher mehr dann eynen widertheyl hett / Das alßdann dieselbigen widertheyl vmb bewilligung gleicher vergleyttung angesücht werden / die auch inie das gleydt zugescriben schuldig sein sollen / Vnd wo derselbig widertheyl sich des widern oder verziehen würde / soll doch der Fridbrecher zu solchem tag / vnd wider von dannen / vergleyttet werden.

Vnd nach dem sich manigfeltig inn Reich begibt / das ettliche leichtfertige vnderthanen / vmb verschuldt sachen / von irer Herrschafft abtreten / vnd reünig werden / dem rechten züentfliehen / oder sich sunst vnbillicher weis / wider ihre Herrschafft / oder nachbarn entpözen / vnd vnwillens fleissigen / ihre Herrschafft / oder derselben vnderthanen betrauwen / vnd vmb ire vermeynte forderung / nit ordenlich billich recht nemen wollen / Haben wir denselben zübegegenn geordnet / vnd gesetzt / das hinfüro niemandts die selben wissentlich enthalten / hausen / herbergen / oder geleyten / sonder sollen dieselben die Obriqkeyten / darunder
D iij sich

Röm. Keyf. Maie. vnd des

sich solch außgedretten hielten / so sie solche trawe ver-
nommen / oder verstanden hetten / zü pflichten an-
men / sich ordenlichs rechtens / vor irer herrschafft benö-
gen zülaffen / vnd thetlich handlung zünermeiden /
darfür solche außgedretter trawer keyne freiheyt /
schützen oder schirmen / Doch soll inen die herrschafft /
nottürfftig gleyt / für gwalt zü recht geben / auch für
derlichs gebürlichs rechtens gestatten vnd verhelffen.

¶ Welche Oberkeyt aber hiewider jemandts ent-
hielt / vergleytet / oder nit / wie obsteht / zü pflichten an-
neme / so sie des ermanet würde / die soll mit sampt dem
enthalten vnd vergleytten / für eynen Fridbrecher ge-
halten / vnd mit gebürlichen peenen / gegen ime proce-
diert vnd fürgefaren werden.

Von der vberfarer diß fridens enthaltung.

¶ Ad ob die thetter vnd vberfarer diß fridens /
enthalt / benestigung / oder sunst dermassen
fürschub oder gunst hetten / also das stattlicher
hülff / oder feldzugs not were / so soll gegen
dem thetter vnd seinen enthaltern / nach dem sie in vnser
vnd des Reichs Acht / ordenlicher weiß erklert sein / mit
ernstlicher volstreckung / erlangter vrtheyl / Acht / vnd
peen

H. Reichs Landtsrid. 15

peen / gehandelt vnd volnsarn werden / wie inn der Execution / der wir vns yezo allhie mit gemeynen Stenden / wie vor gemelt / verglichen haben / lauter versehen vnd geordnet ist. Ob aber yemandt inn disem Landtsrid begriffen / von was standts / wider oder wesens der were / Geystlich oder Weltlich / von yemandt den diser Landtsrid nit begreiffen würde / beredt / beklagt / oder sunst beschedigt / oder die thetter vnd beschediger hausen / enthalten / oder den hilff oder beilegung thun würde / Dasselb soll durch die beschedigten / oder auch vnsern Cammerichter an vns / oder inn vnserm abwesen / an vnsern freündtlichen lieben Brüder / den Römischen König bracht werden / inn sachen der gebür innsehens zuthun wissen.

Von des Cammergerichts macht wider die Fridbrecher.

Sich auch die Execution sachen / wider die erklerten Fridbrecher / oder derselben enthalter vnd fürschieber / so beschwerlich vnd sorgklich zutragen würden / das derwegen eyn versammlung gemeyner Stend / von nöten sein möcht / So sollen Cammerichter vnd Heisiger / solchs an vns / wo wir inn Reich Teütscher Nation weren / oder inn vnserm abwesen / an vnsern freündtlichen lieben Brüder / den Römischen König / fürderlich gelangen / inn solchem die notturfft zübedencken / vnd fürzunehmen.

Doch

Röm. Keyß. Maie. vnd deß

I Doch mag vnd soll nit destominder vnser Cammerichter vnd Cammergericht / allzeit auff anruffen der beschedigten oder bekriegten / oder auch von ampts wegen / wider die vberfarer / vnd fridbrecher / wie recht / procediren.

Wie dem Kleger wider deß Echter Schloß oder Beueftung geholfen werden soll.

Ind ob der Echter eynich Schloß oder beueftung hett / die der Churfürst / Fürst / oder Standt / vnder dem der Echter gessen / dem Kleger / wie obsteht / nit einantworten möcht / so soll ime dem Kleger inn solchem fall / verholffen werden / wie der Execution halben / der Acht vnd vrtheyl / inn vnser Cammergerichts ordnung / vff disem allhie gehalten Reichstag vffgericht / verordnet / vnd versehen ist.

Wider der Ganerben Schloß.

Nach dem wir auch hienor vnd jero mercklich klag vernommen / wie auß / vnd inn den gemeynen Ganerben Schlossen / manigfaltig beschedigung / fahens / Raube / Name / vnd

H. Reichs Landtfrid. 16

vnd brandt/wider vnsern Landtfriden geschehen / vnd
geübt werden / So haben wir mit rath vnnnd verwil-
ligung gemeyner Stende gesetzt vnd geordnet / Vnnnd
thun das hiemit gegenwürtiglich / ob die erklereten
Echter oder Fridbrecher / inn denselben gemeynen
Schlossen eynichen theyl / gemeynenthalt / oder gerech-
tigkeyt hetten / das sie der verlüstigt sein / vñ darzü / oder
darein nit mehr gelassen werden sollen / sie haben sich
dann mit vns / dem Reich / vnd der widerparthei / vmb
ire verhandlung vertragen. Sollich vnser Declara-
tion vnd sätzung / soll auch allen gemeynen Ganerben
vnd Schlossen / durch disen vnsern Keyserlichen Lands-
friden / eröffnet / verkündt / vnd zü wissen gethan sein /
Vnd ob die gemeynen Ganerben / vber sollich verkün-
dung / die Echter oder Fridbrecher / ihres theyls / ge-
meyns enthalts / oder gerechtigkeit niessen / oder ge-
brauchen lieffen / vnnnd hierinn vngheorsam erschienen /
declariern / ordnen / setzen / vnd wollen wir / das sie durch
sollich ire vngheorsam / inn die peen / inn disem vnserm
Landtfriden / handthabung vnd declaration begrif-
fen / gefallen sein / vnnnd darauff inn die Acht verkündt /
vnd denunciert werden sollen.

Von den Echern / die jr güte ge-
fehrllich verwenden / vnd in schirm
geben.

¶ Dergleichen

Röm. Key. Maie. vnd des

Desgleichen setzen / ordnen / vnd wollen wir /
hiemit ernstlich gebietend / ob eyn erklerter
Echter / oder Fridbrecher sein hab vnd gut /
eynlichem Fürsten / Oberkeyten / Communen /
oder andern inn schirms / oder ander weis zustellen /
oder eingeben wolt / oder würde / das sollich hab vnd
güter / durch sollich Fürsten / Oberkeyt / Commun / oder
ander nit angenommen / oder von jnen selbs den Ech-
tern / oder Fridbrechern zu gut nit eingenommen wer-
den sollen. Wo es aber darüber beschehe / so decla-
rieren / erkennen / ordnen / vnd wollen wir / das sollich
zustellen / eingeben / oder sollich einnehmen / den erkleren
Echtern oder Fridbrechern / vnfürreglich / vnsteuerlich
sein / auch des nit geniessen noch frewen / vnd dieselben
Fürsten / Oberkeyten / oder Communen / durch sollichs
mit der that inn die Acht vnd andere peen / wider die
Fridbrecher gesetzt / gefallen sein / vnd darauff also de-
nunciert vnd verkündt werden sollen.

Ob Geystlich personen wider di- sen Frid handelten.

S auch Geystlich personen (des wir vns je nit
versehen) wider disen vnsern Frid vnd gebott
handlen würden / So sollen die Prelaten / die
one mittel ordenlichen gerichtszwang gegen
jnen haben / sie auff ansuchen der beschedigten / vnge-
saumbt daran halten / ferung vnd wandel der scheden
zuthun / so ferz jr vermögen reycht / vnd sie hertiglich
vmb die vberfarung straffen. Vnd ob dieselbigen seü-
mig

H. Reichs Landtfrid. 17

mit/ vnd die thetter mit gestrafft würden / So setzen wir sie / auch die thetter hiemit / auf vnser vnd des Reichs gnad vnd schirm/wollen sie auch als irrer vnd ver hinderer des frids/in irer widerwertigkeit mit versprechen/oder vertheydingen im keyn weg / Doch soll sine die entschuldigung/ob sie verdacht weren/wie von den Weltlichen obsteht / auch zügelassen werden. Es soll auch wider disen Frid / niemandt mit verschreibung/pflicht/ oder im eynig andere wege / verbunden sein / oder werden / Wann wir solchs alles auf krafft vnser Keyserlicher Oberkeyt krafftlos vnd vnbindig erkennen vnd erklären / Doch im andern stücken/puncten vnd articuli / denselbigen verschreibungen/pflichten / oder verbündtussen / ires inhalts vnuerzlich / vnd vnshedlich / vnd soll diser Landtfriden/ niemandt an seiner vffrichtigen schuldt verschreibung nemen oder geben/geben oder nemen.

Von der Eynspennigen Knecht wegen.

Sod als vil reysig vnd fustknecht sein / der eyns theyls keyn Herrschafft haben/auch etlich mit dienst verpflicht / darinn sie sich wesentlich doch nit halten / oder die Herrschafften darauff sie sich versprechen/ir zü recht vnd billigkeit nit mechtig sein / Sonder im Landen irem vortheyl vnd Keitterei nachreiten/Ordnen/ setzen/ vnd wollen wir / das hinfüro sollich reysig vnd fustknecht in dem heyligen Reich nit sollen gedult oder auffenthalten/ E ij werden/

Röm. Keyf. Maie. vnd des

werden. Sonder wo man die betretten mag / so sollen sie angenommen / hertiglich gefragt / vnd vmb ir mishandlung mit ernst gestrafft / vnd auff das wenigst ihr hab vnd gut angenommen / gebeüt / vnd sie mit eyden vnd Bürgschafften nach notturst verbunden werden.

Von den Herrnlosen Knechten / so sich vnderstehn züuersamen / vnd die armen Leut zübeschweren.

Sich auch künfftiglich zütrüg / das sich inn eynicher vnser Chürfürsten / Fürsten / oder anderer Stend / Geystlicher oder Weltlicher Fürstenthumb / Landt / Stetten / oder gebieten / frembdes Kriegsvolck / zü Ross oder zü füß / Es were eynlezig / Kottenweiß / oder sunst inn grosser anzal / außser des Chürfürsten / Fürsten / oder der Herrschafft eynes jeden orts willen vnd zügeben / zülegen vnd garden vnderstehn würden / So soll der Chürfürst / Fürst oder Standt / inn des Fürstenthumb / Landt oder gebiet sollich Kriegsvolck sich versamblet / sie besprechen lassen / welchem Herren zü gut sie gefürt werden / Vnd so nerz sie sich vff vns / oder vnsern freündtlichen lieben Brüder / den Römischen König ansagen / vnd desselben eynen güten schein vnd verkundt haben würden / So soll man sie gehorsamlichen vff iren kosten passieren lassen. Wo sie aber Key-
nem

H. Reichs Landtsrid. 18

nen Herren / oder versprecher hetten anzüzeygen / oder sich auch mit grundt auff eynen Herren ansagten / Aber das derselb solches Kriegsvolck / es sei wem es wöll zu gutem / auß vnserm zügeben vnnnd erlaubnuß / oder wissenden vnd betrangten redlichen vsachen / eynen süg züfüren hab / keyn anzeygen züthün wisten. Alsdann soll der Chürfürst / Fürst oder Standt / inn des Fürstenthumb / Landt oder gebiet sie liegen / allen möglichem fleiß fürwenden / die versammlung vergaderung vnd lauff / die geschehen eynzig oder Rottenweiss abzüwenden / vnd züfürkommen / Souerz ihme aber solches für sich selbs nit möglich were / Alsdann soll er die nechstgeessenen Chürfürsten / Fürsten oder Stend / alsbaldt ersüchen / ihme nach gelegenheyt der zal vnd macht / des versambleten Herrenlosen / vnd andern Kriegsvolck / zü Ross vnd füß / Auch wo vonnöten / mit etlichem geschütz / zum eilendisten züzeziehen / vnd sollich versamblet Herrenlos / oder zweiffenlichs Kriegsvolck / wie vor steht / mit gut oder der that zütrennen / vnd on meniglichs nachtheyl vnnnd schaden / außser landts / souil möglich zübringen / vnd die Haupt vnd andere befehls leüth / vnnnd fürer / souerz sie vorhanden / oder wo die hernachmals / an andern orten betreten / anzühalten / nit alleyn den armen vnderthanen iren schaden zükereu trewlich behilfflich vnnnd beistendig züsein / Sonder auch solche Haupt vnnnd befehls leüt / Auch Redlinfürer vnd vffwigler / zü gebürlicher straff anzünemen / Welches auch der Chürfürst / Fürst oder Standt / auff ersüchen / wie obgemelt / vff sein selbs kosten also züthün schuldig / vnnnd pflichtig sein soll / bei vermeidung vnser vnnnd des Reichs schweren vngnad / vnnnd darzü eyner peen / Nemlich vierzig marck löttigs goldts / vns vnablöflich zübezalen / Welche peen auch vnser Keyserlicher Fiscal /

E iij von

Röm. Keyf. Maie. vnd deß

von den vngehorsamen/wie sich gebürt/einzubringen
hiemit befelch haben / Vnd soll nichts destoweniger/
der Churförst/Fürst oder Standt / so also vmb hilff
vnd rettung angesücht hette/füg vnd macht haben/
den vngehorsamen seiner selbst/vnnd seiner vnderthanen
beschädigung halber / ob er eyniche erlitten hett/
vor vnserm Keyserlichen Cammergericht mit Recht
fürzunehmen / daran ime auch der vngehorsam zu ant-
worten schuldig/vnd solche beschädigung nach erkant-
nuß vnd messigung gemelts vnser Cammergerichts
abzulegen/vnd zu erstatten pflichtig sein solle. Vnnd
wann auch gleichwol Kriegsvolck auß obenerzelten
zügelassen Ursachen geduldet wirt/so sollen die Ober-
sten Haupt vnd befehls leüt/vmb die bezalung vnd
Profandt güt sein/zü solchem auch bei pflichten vnnd
eyden/an vnd darzü gehalten werden.

Von den die vber Jar vnd tag
inn der Acht verharren.

Serzer ordnen/setzen/meynen vnd wollen wir/
das eyn jeglicher / was wurden / wesens oder
Standts der sei / der Jar vnnd tag freuenlich
inn der Acht verharret vnd bliben ist / durch den
Erzbischove oder Bischove/oder jr Vicarien/oder Of-
ficialn des Bisthums darinn er gefessen / oder gehör-
rig ist / durch Compass vnd ferzer handlung / wie sich
gebürt/inn den Bann declariert vnd aggraniert wer-
den soll.

Welche

H. Reichs Landtsrid. 19

Welche vmb Fridbruchs willen
inn die Acht kommen.

Und welcher vnd welche also durch vers
würcung / wie vor vnd nach steht / inn die
Acht kommen / die sollen auch von vns / oder
inn vnserm abwesen auß dem Reich / durch
vnsern freündtlichen lieben Brüder / den Römischen
König / dauon nit absoluiert werden / dann mit willen
des beschedigten / der oder die brechten / sich dann mit
recht darauf.

Auffhebung aller Freihent / so
wider disen Landtsriden sein.

In setzen auch hindann / alle vnd jegliche
Gnad / Privilegia / Freihent / herkommen /
Bündnus / vnd pflicht / von vns oder vn
sern vorfarn am Reich / oder andern hienor
außgangen / vnd verfaßt / inn den / vnd die in eyniche
weiß / wider disen vnsern Friden gesein / oder gethün
möchten / mit was worten / clauseln / meynungen / die ges
setzt vnd verpflichtet weren / Die wir auch auß Röm
ischer Keyserlicher macht volkommenheit hiemit hin
dan setzen / vnd wöllen / das sich niemandt / von was
wirden / Standts oder wesens der sei / wider disen
Frid vnd gebort / durch sollich gnad / freihent / herkom
men oder verbündnus / schützen / schirmen / oder ver
antworten soll / oder mag / inn keyn weiß.

Diser

Röm. Keyf. Maie. vnd des

Diser Landtsriden soll den an-
dern Rechten nit abbruch thun.

Soll sollen dise gebott/den Landtsriden vnn
desselben peen betreffendt / gemeynen vnsern/
vnd des Reichs rechten / vñ andern ordnung
en vnd gebotten / derhalb vormals aufgang
en / souil das durch die vorige Articul nit auffgehoben/
oder geendert / nit abbrechen / sonder das mehren / vnd
auff stundt / yederman nach diser vrkundung / den zu
halten schuldig sein.

Handhabung des Frids / Rech-
tens / vnd diser ordnung.

Wann aber alle ordnung / gebott / vnn
recht-
fertigung vnuerfenglich / wo die mit
statthafftiger handthabung nit betrefst
get / vnd volnfürt werden / Darumb vnn
damit das heylig Reich / vnd sein Stende vnd vnder
thanen / sich solchs fridens / rechtens / vñ handthabung
dester frölicher versehen vnd frewen mögen / Haben
wir vns / als Römischer Keyser / von des heyligen
Reichs / auch vnserer Erblandt wegen / mit Chür-
fürsten / Fürsten / vnn Stenden des Reichs / so jezo
allhie versamlet sein / vnd sie herwiderumb mit vns
verglichen

H. Reichs Landtsrid. 20

verglichen/vereynigt/bewilligt vnd verpflichtet/den gemelten friden vñ recht/mit ernst zü forderst/zü handthaben/züuerhelffen/vnd züuerschaffen/Auch sonderlich inn vnsern Landen vñnd gebieten / allen vnsern Amptleüthen vnd vnderthanen / auff jr eyde zü befehlen/vñnd in vnsern offnen briessen zügebieten/solche handthabung züthün/so offte der not wirdet.

¶ Vñnd ob sich begeben/das die verachter vñnd vberfarer vnser außgeschubens fridens / oder auch die sich der erkandten vitheyln vñnd gebotten/vnser Cammergerichts / der gewillkürten außtrege / freuenlich vnd vngheorsamlich widersetzen / Schloß / beueftigung/fürschub/oder hilff zü jren freuenlichen hendlen hetten / oder gebrauchten / Auch ob jemandts inn disem frid begriffen / von was Standts oder wesens der were/Geystlich oder Weltlich / von yemandts den diser frid nit begreiffet/beuehdt oder beschedigt/oder die beschediger geuerlich hausen/enthalten/hilff oder fürschub thün würde/Also das wider solche thetter/vñnd jrenthalter vñnd fürschieber/durch Chürfürsten/Fürsten vñnd Stend/oder die verordenten Kreysß / würcklich Execution/wie inn obgemelter vnser Keyserlichen Cammergerichts ordnung / vff disem Reichstag allhie versehen ist / auß erheblichen gnügtsamen vrsachen nit beschehen möcht / So sollen vnser Cammerrichter vñnd Beisitzer/oder der beschedigt/solchs an vns/so wir inn heyligen Reich weren / oder inn vnserm abwesen / an vnsern freündtlichen lieben Brüder / den Römischen König gelangen / Alsdann wo von nöten/sollen vñnd wöllen wir / oder jetztgenanter vnser freündtlicher lieber Brüder/Chürfürsten/Fürsten/Prelaten/Grauen/Freiherrn / vñnd des Reichs Stende fürderlich erfordern / inn eygner person / oder auß ehaufften vrsachen/durch jhr vollmechtig Anwälde zü erscheinen / neben

f vns

Röm. Key. Maie. vnd des

vns zürathschlagen / zühandlen / vnnnd endtlich zubeschliessen / auff weg vnd weiß / dardurch der beschwert / erstlich restituirt / die Fridbrecher zü straff / vnd ferung der scheden bracht werden / Auch erkandten vrtheyln / ob yemandt den volg zühün / sich freuenlich widersetz hett / gnüge beschehe / Vnd sunst was die Christenheyt / das heylig Reich / gemeynen nutz / handthabung dis vnsers Fridens / vnnnd anders belangt / das anbracht würde / zum besten fürzunemen.

¶ Wir sollen vnnnd wollen auch sollichen vnsern / vnnnd des heyligen Römischen Reichs gesatzten vnd verkündten Landtfriden / auch ordnung vnnnd satzung des rechtens / vnd volnziehung vnd Execution derselbigen / gegen vnd miteynander getreüwlich halten vnd handthaben / Vnd ob yemandt / wer der oder die wesen / niemands außgenommen / der dawider zühandeln / oder zühün fürneme / inn eynichen weg / wider den oder dieselben / wollen wir eyander getreüwlich hilff / rath vnd beistandt thün / vnd eynander nit verlassen.

¶ Vnd gebieten darauff allen vnd jeden Chüra fürsten / Fürsten / Geystlichen vnd Weltlichen / Prelateu / Grauen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Burgermeistern / Richtern / Rethen / Burgern / Gemeinden / vnd sonst allen andern vnsern / vnd des heyligen Reichs vnderthanen vnd getreüwen / inn was wurden / standts oder wesens die seien / ernstlich vnd vestigklich / euch auß Röm. Keyserlicher macht / bei den eyden vnd pflichten /

H. Reichs Landtsrid. 21

pflichten / damit ihr vns von des Reichs wegen / inn sonderheyt zügethan / auch der gehorsam / die jr vns als Römischen Keyser schuldig seit / Darzū bei verlust aller gnaden / Privilegien / vnnnd rechten / so ihr von vns vnd dem heyligen Reich / oder andern habt / hiemit befehlend / Das jr disen obgeschriben Friden / vnd vnser gebott / mit allen puncten / Articuli / vnnnd inhalt / steet vñ vest halten / Auch durch ewer Fürstenthumb / Graffschafft / Hertschafft / gebiete / vnd was yeglicher inn Regierung vnnnd befehl hat / mit ewern Statthaltern / Vizthumben / Amptleuten / Pflegern / wie die namen haben / Auch ewern vnderthanen zühaltten / vnnnd züvolziehen ernstlichen schaffet / vnnnd bestellet / daran nit sanmet / noch dawider trachtet oder thüt / heymlich oder offentlich / inn keyn weis / alle vorgemelte / züsamt andern peenen / der gemeynen Reichs recht / der Königlichen Reformation / vnnnd vnser schwere vngnad zünermeiden. Vnnnd soll diser Frid vnd gebott / den gemeynen vnsern / vnnnd des Reichs rechten / vnnnd andern ordnungen vnd gebotten / vormals außgangen / nit abbrechen / sonder das mehzen / vnd auff stundt nach diser verkündigung / solchen vnsern gemeynen Friden meniglich zühaltten schuldig sein.

¶ Hierbei seindt gewesen vnser lieben Neuen / Oheimen / Andechtigen vnd getreuen Churfürsten / Fürsten vnd Stend / inn trefflicher zal / vnd der abwesenden Botschafften / vnd gewalthaber / Auch der Stedt gesandten / wie die all vff disem jero allhie zü

S ij Augspurg

Röm. Keyf. Maie. vnd des

Augsburg gehaltenem Reichstag erscheinen / vnd in
Abschiedt desselben vnderschiedlich mit namen be-
stimpt vnd benent sein.

¶ Zu verkundt diß brieffs besiegelt mit vnserm
Keyserlichen anhangenden Innsiegel.

¶ Vnd wir Churfürsten / Fürsten / Prelaten /
Grauen vnd Herren / Auch der abwesenden Fürsten /
Prelaten / Grauen vnd Herren / vnd der Frei vnd
Reichs Stedt / Botschafften / Gewalthaber / vnd
Gesandten / wie wir alle auff diesem allhie zu Augs-
burg gehaltenem Reichstag erschienen / vnd in
desselben Abschiedt zu Endt mit namen benent sein /
Bekennen für vns / vnser nachkommen vnd Erben /
Auch für vnser Herr vnd Obern / von denen wir
gewalt haben / oder zu diesem Reichstag geschickt
sein / Auch derselben nachkommen vnd Erben / das ob-
geschriebene vnser aller gnedigsten Herrn / des Röm-
ischen Keyfers verpflichte ordnung ierer Maiestat /
vnd des heyligen Reichs Landtfriden / vnd desselben
handthabung belangend / mit vnserm Rath / zuthun
vnd verwilligung fürgenommen / erneuert / erklert /
vffgericht vnd gemacht worden ist / die wir auch vmb
befürderung willen des gemeynen nutz / vnd zu bes-
tendiger erhaltung / fridens vnd rechtens in heyligen
Reiche vndertheniglich angenommen / vnd mit sei-
ner Keyserlicher Maiestat vns / darzu gegen eyinander
selbst verpflicht vnd verbunden / Auch bei vnserm
Fürstlichen

H. Reichs Landtfrid. 22

Fürstlichen glauben/vnd gütten trewen geredt / züge-
sagt / vnd versprochen haben / Vnd thun solchs hie
mit wissentlich / vnd in krafft diß brieffs / für vns/
vnserer nachkommen vnd Erben / Auch vnserer Herrn
vnd Obern / von denen wir gewalt haben / oder auf-
gesandt sein / vnd derselben Erben vnd nachkom-
men / gemelt Ordnung vnd Landtfriden / gehorsam-
lich zühaltten / dieselben treuwlich helffen zühant-
haben / züschrützen / vnd züschrütmen / Auch sollichs vn-
serer Amptleüthen vnd vnderthanen / nach außwei-
sung diß Keyserlichen Landtfriden / in vnserem brieff-
sen / vff ihr Eydt / vngeseümpft zühün / zübefelhen /
Vnd sunst alle vnd yede puncten vnd Articul / in di-
ser ordnung / vnd Keyserlichem Landtfriden begriffen /
soll vns die belangen / treuwlich züvolziehen / den
zügeleben / nachzükommen / vnd volge zühün / one alle
generde.

Des zü vnkundt / haben wir von Gottes
genaden / Sebastian Erzbischoff zü
Meyntz ic. Vnd Friderich Pfaltzgraue
bey Rhein ic. beyde Churfürsten / von vn-
ser selbst / vnd der andern vnserer mit
Churfürsten wegen. Wir Ernst Be-
stetigter des Stiffts Salzburg / vnd Wilhelm
Pfaltzgraue bey Rhein / Herzog in Obern vnd Ni-
dern Bayern / von vnser vnd der Geystlichen vnd
Weltlichen Fürsten wegen. Gerwigel Abt zü Wein-
garden vnd Ochsenhausen / von vnser selbst /
vnd der Prelaten / Friderich Graue zü Für-
stenberg / Heylgenberg / vnd Werdenberg / ic.
von vnser vnd der Grauen vnd Herren wegen /
S iij Vnd

Röm. Keyf. Maie. vnd deß

Vnd wir Burgermeyster vnd Rath zu Augspurg/
von vnser vnd der frei vnd Reichs Stedt wegen/
vnser Innſiegel an diſen Landtſriden thun hengen.
Geben inn vnſer Keyſer Karls / vnd deß heyligen
Reichs Stadt Augspurg / vff den letzten tag deß
Monats Junij / nach Chriſti vnſers lieben Herren
geburt / fünffzehnhundert / vnd inn acht vnd vierzig
ſten / vnſers Keyſerthumbs inn acht vnd
zwainzigſten / vnd vnſerer Reich
inn drei vnd dreißigſten
Jaren.

CAROLVS

*Sebastianus Archiepiſcopus Mo-
gunt. per Germaniam Archican-
cellarius, &c. ſubſt.*

H. Reichs Landtsrid. 23

Christo Auspice
PLVS VLTRA.



Gedruckt inn der Churfürstlichen Stade
Meyntz / durch Juonem Schöffler / im
Jare / M. D. XLIX.

3. 2. 1. 0. 9. 8. 7. 6. 5. 4. 3. 2. 1. 0.

Christo Aulpice

PLVS VLTIA



Christo Aulpice
PLVS VLTIA
M.D. XLIX



Kg 2115

4^o

(x22963881)


M





Römischer Keyser-
licher Maiestat/

vnd des Heiligen Reichs Landfriden/
auff dem Reichstag zu Augspurg declariert/er-
neuweret / auffgericht / vnd beschlossen/
Anno Domini M. D.
XLVIII.

Christo Auspice.
PLVS VLTRA.



Cum Gratia & Privilegio Imperiali.

Gedruckt inn der Churfürstlichen Stadt
Meynz / durch Juonem Schöffler/
Anno M. D. XLIX.

